

Synopse

Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt

| § | alt | neu | Begründung |
|---|---|---|---|
| § | <u>§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1</u> Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,49 EUR jährlich erhoben. | <u>§ 22 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1</u> Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,55 EUR jährlich erhoben. | Im Bereich der Abwasserentsorgung wird seit dem 01.01.2014 eine unveränderte Gebühr von 2,50 EUR/m ³ und 0,49 je m ² befestigter Fläche berechnet. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Firma Schüllermann und Partner AG ermittelt. |
| § | <u>§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1</u> Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,50 EUR, | <u>§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1</u> Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,68 EUR, | Im Bereich der Abwasserentsorgung wird seit dem 01.01.2014 eine unveränderte Gebühr von 2,50 EUR/m ³ und 0,49 je m ² befestigter Fläche berechnet. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Firma Schüllermann und Partner AG ermittelt. |

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,50 EUR.

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,68 EUR.

§ **§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 2**

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf

aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,50 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

§ **§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 2**

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf

aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,68 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$